

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren, Energie und Dienstleistungen (im Folgenden „AEB“)

1. Vertragsschluss / Formerfordernisse

- 1.1. Diese AEB regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Blefa GmbH (nachfolgend als „Blefa“), die mit einer Vereinbarung oder einem Dokument (z.B. Bestellung, Order Form, Purchase Order, Bestellbestätigung, Statement of Work, email, schriftlicher Vertrag, etc) in Zusammenhang stehen, der/dem diese AEB angefügt sind oder die/das auf diese AEB verweist. Für alle in der Rechtsbeziehung zu erbringenden Leistungen und Lieferungen gelten diese AEB diesfalls ausschließlich. Die AEB werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten (der „Vertrag“) sowohl wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, als auch, wenn Blefa auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder in der Bestellung oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite von Blefa, wo der Text der AEB eingesehen werden kann.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Blefa ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Insbesondere die vorbehaltlose Entgegennahme von Vertragsleistungen durch Blefa stellt keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.3. Im Einzelfall schriftlich getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), insbesondere Lieferverträge, Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen, gehen diesen AEB vor, soweit Widersprüche bestehen.
- 1.4. Blefa ist berechtigt, auf die Erbringung vereinbarter Dienstleistungen jederzeit ohne Entschädigungspflicht und ohne Angabe von Gründen zu verzichten und den Vertrag insofern aufzulösen. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Dienstleistungen Werkleistungen zum Gegenstand hatten oder nicht. Vor dem Verzichtszeitpunkt in guten Treuen angefallene Aufwendungen des Lieferanten wird Blefa vergüten.
- 1.5. Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz im Betrieb von Blefa haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der Grundlage produktspezifischer Energiekennwerten.

2. Angebote des Lieferanten / Bestellungen durch Blefa

- 2.1. Angebote, Offerten, Muster oder Vorführungen sind für Blefa in jedem Fall kostenlos. Der Lieferant ist an seine Angebote während mindestens 180 Tagen gebunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen Blefas zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, Blefa hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Vertragsleistungen bedeutsam sind.

- 2.2. Bis zur Abgabe einer Bestellung kann Blefa frei von jeglichen Verpflichtungen von der Angebotsanfrage bzw. von einem Vertragsschluss Abstand nehmen.

- 2.3. Der Lieferant hat den Eingang der Bestellung und den Liefertermin ohne Verzug zu bestätigen. Mangels Ablehnung der Bestellung innerhalb fünf Werktage nach Eingang der Bestellung per Post oder Email durch den Lieferanten gilt die Bestellung als angenommen zu den in der Bestellung aufgeführten Konditionen.

3. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass er alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Informationen, Daten und Umstände sowie die von Blefa beabsichtigte Verwendung seiner Vertragsleistungen rechtzeitig kennt.
- 3.2. Der Lieferant stellt Blefa alle zum Liefergegenstand gehörige, komplette technische Dokumentation sowie, falls anwendbar, Anleitungen in elektronischer und physischer Form zur Verfügung.
- 3.3. Blefa kann vom Lieferanten in zumutbarem Maße Änderungen der Vertragsleistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die Blefa nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung geschäftsüblicher Gepflogenheiten.
- 3.4. Der Lieferant stellt sicher, dass er Blefa für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den entsprechenden Vertragsleistungen und Ersatzteilen beliefern kann.
- 3.5. Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation der Vertragsleistungen oder Teilen davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist Blefa so rechtzeitig anzuzeigen, dass Blefa noch eine letzte Bestellung in genügender Menge tätigen kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist Blefa berechtigt, ungeachtet etwaiger Patente oder anderer Rechte die Vertragsleistung für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herzustellen oder herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Blefa die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend die Teile, die der Lieferant selber fertigt, auf erstes Verlangen herauszugeben.

4. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro, soweit nicht schriftlich eine andere Währung vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich inklusive etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug), es sei denn es besteht eine anderslautende schriftliche Parteivereinbarung oder die Mehrwertsteuer ist separat ausgewiesen.
- 4.2. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren, Energie und Dienstleistungen (im Folgenden „AEB“)

- alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten inkl. üblicher Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Insbesondere verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle – bei Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis – einschließlich Verpackung. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Blefa zurückzunehmen. Wird ein Preis mittels gesonderter schriftlicher Vereinbarung ohne präzisierende Angaben „an Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt Blefa nur die günstigsten Frachtkosten.
- 4.3. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung einzureichen. Die Rechnung ist mit allen in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen zu versehen und hat, insbesondere um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, mindestens auszuweisen: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Lieferdatum (sofern nicht mit Rechnungsdatum übereinstimmend), vollständiger Name und Anschrift des Lieferanten und des Rechnungsempfängers, Artikel- und Blefa-Lieferantennummer, Referenz-/Bestellnummer, Kontodaten des Lieferanten, Mehrwertsteuer-/Steuer Nummer des Lieferanten, Rechnungsbetrag, genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Leistung, angewandter Umsatz-/Mehrwertsteuersatz und -betrag (sofern anfallend).
- 4.4. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung bis zum Ende des Monats, der auf die vollständige und vertragsgemäße Lieferung bzw. Leistung durch den Lieferanten (einschließlich einer etwaig vereinbarten Abnahme) folgt. Voraussetzung ist jedoch stets zusätzlich der Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei Blefas Bank eingeht. Sofern Blefa die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware leistet, ist Blefa berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Rechnungen, die am 4. Werktag des der oben definierten, ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats nicht vorliegen, werden innerhalb 4 Wochen nach Eingang ohne Zinsvergütung beglichen. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet, es sei denn zwingendes Recht sieht solche vor.
- 4.5. Blefa stehen die gesetzlichen Verrechnungs- (Aufrechnungs-) und Zurückbehaltungsrechte zu, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags. Insbesondere ist Blefa berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Blefa Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Blefa zustehen, zur Verrechnung zu bringen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang**
- 5.1. Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2020) an den von Blefa bezeichneten Ort (Erfüllungsort), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Falls weder die Bestellung noch ein anwendbarer Einzelvertrag einen Erfüllungsort bestimmt, ist das entsprechende Domizil von Blefa Erfüllungsort. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein sowie weitere einzelvertraglich oder in der Bestellung bestimmte Dokumente, wie z.B. Handelsrechnung oder Ursprungszertifikat (die «Dokumente») beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Blefa-Lieferantennummer zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind Blefa und dem von Blefa bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Sofern die Lieferdokumente und vereinbarte andere Dokumente fehlerhaft oder zu spät geliefert werden, werden die Vertragsleistungen auf Kosten des Lieferanten eingelagert bis dies korrigiert ist und die korrekten Dokumente eingetroffen sind.
- 5.2. Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Blefa ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn Blefa wiederverwendungs-fähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat Blefa Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.
- 5.3. Eigentum, Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung am Bestimmungsort resp., sofern eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme der Vertragsleistung auf Blefa über.
- 6. Termine / Verzug**
- 6.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Blefa oder bei dem von Blefa bestimmten Empfänger. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant gilt auch als in Verzug gesetzt, wenn Blefa Vertragsleistungen zurückweist, weil diese nicht der Bestellung entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Vermutung zum Verzicht auf Nachlieferung gilt nicht. Der Lieferant hat Blefa eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann Blefa dem Lieferanten eine Nachfrist zur Lieferung setzen und im Falle eines erfolglosen Ablaufs der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 6.2. Bei Verzug des Lieferanten ist Blefa berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jeden Arbeitstag der Verzögerung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Vertragsleistung. Blefa kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach Gesetz geschuldeten Schadenersatzes verlangen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die Blefa zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs, etwa die Geltendmachung weiteren Schadens, nicht berührt. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind an Schadenersatzansprüche nicht anzurechnen. Nimmt Blefa die verspätete Leistung an, wird sie die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren, Energie und Dienstleistungen (im Folgenden „AEB“)

7. Geheimhaltung, Immaterialgüterrechte, Datenschutz

- 7.1. Der Lieferant behandelt alle erhaltenen oder zugänglich gemachten Tatsachen, Daten und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Der Lieferant überbindet die Geheimhaltungspflicht auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterpunternehmer sowie weitere beigezogene Drittunternehmen. Solche vertrauliche Informationen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt werden. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Blefa nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu Blefa werben.
- 7.2. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und auf Verlangen von Blefa hin jederzeit, spätestens jedoch, wenn der Lieferant seine Aktivitäten für Blefa einstellt, herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- 7.3. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, bleiben vorbestehende Rechte des Geistigen Eigentums beider Parteien von diesen AEB unberührt.
- 7.4. Alle Zeichnungen und weiteren Dokumente egal welcher Form (z.B. schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt), welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß einer Bestellung erstellt, sowie alle diesbezüglichen Urheberrechte und weiteren Immaterialgüterrechte, sind im ausschließlichen Eigentum von Blefa. Alle Rechte des Geistigen Eigentums (insbesondere Urheberrechte und Patentrechte) an einem Liefergegenstand bzw. einer vereinbarten Vertragsleistung (auch an zu liefernder oder mitzuliefernder Software), den/die der Lieferant spezifisch für Blefa entwickelt oder nach den Anweisungen Blefas entwickelt oder an dessen/deren Entwicklung Blefa mitwirkt, stehen ausschließlich Blefa zu und gehen automatisch auf Blefa über und sind mit der Bezahlung des in der Bestellung oder Einzelvertrag bestimmten Preises abgegolten; es bestehen keine gesonderten Entschädigungsansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kopien der Zeichnungen und weiteren Dokumente Blefa zu übergeben und jederzeit auf Anfrage von Blefa weitere Dokumente zu zeichnen oder Handlungen vorzunehmen, um das Eigentum von Blefa an Immaterialgüterrechten, einschließlich insbesondere den Urheberrechten, sicher zu stellen. Sollte es gemäß dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte abzutreten, gewährt der Lieferant Blefa das ausschließliche Recht und die Lizenz für das Kopieren und die freie weltweite, zeitlich unbeschränkte Verwertung der Immaterialgüterrechte.
- 7.5. Soweit der Lieferant ein Standard-Produkt aus seinem Liefersortiment für Blefa spezifisch anpasst oder ausgestaltet, räumt er Blefa für alle etwaig daran bestehenden Rechte des Geistigen Eigentums eine kostenlose, nicht-exklusive, unbefristete, weltweite und übertragbare Lizenz ein, die Blefa die unbeschwerzte, freie Nutzung und Verwertung des Produkts (etwa den Weiterverkauf) ermöglicht.

- 7.6. Der Lieferant verpflichtet sich, Ansprüche Dritter abzuwehren und Blefa vollumfänglich schadlos zu halten, wenn Dritte Ansprüche gegen Blefa wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patenten oder Urheberrechten, durch die vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenständen bzw. -leistungen erheben.
- 7.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung der Europäischen Union einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter und zweckwidrigem Gebrauch wirksam geschützt sind.
- 7.8. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25'000.- fällig, unbeschadet Blefas sonstiger Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadenersatz und vorsorgliche Maßnahmen.

8. Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle / Supplier Code of Conduct

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Leistungen mit der höchsten Sorgfalt eines Spezialisten auf dem Gebiet seiner Leistung zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich überdies, Blefa über sämtliche mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Risiken, insbesondere auf den Betriebsablauf bei Blefa, unaufgefordert und vollumfänglich aufzuklären und Blefa dabei zu unterrichten über geeignete oder notwendige betriebliche Vorbereitungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von betrieblichen Risiken im Zuge der Leistungserbringung durch den Lieferanten, bei der Entgegennahme der Lieferantenleistung oder dem Einsatz oder der Integration des Liefergegenstandes im Betrieb oder in Produkten von Blefa. Mitwirkungsleistungen von Blefa sind indessen nur geschuldet oder Voraussetzung zur gehörigen Lieferantenleistung selbst, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart ist.
- 8.2. Der Lieferant hat die Vertragsleistung geprüft und bestellungsgemäß zu liefern. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Vertragsleistung den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, entspricht und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, dass sie die vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheit aufweist und den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen entspricht, die dem Lieferanten übergeben worden sind, und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind sowie auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände keine Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Blefa unverzüglich darüber zu unterrichten, falls seine Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, den vorgesehenen Verwendungszweck zu erfüllen oder von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere, aber nicht nur, die einschlägigen Umweltschutz-, Lebensmittelsicherheit-, Hygiene-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren, Energie und Dienstleistungen (im Folgenden „AEB“)

- und Unfallverhütungsvorschriften am Erfüllungsort beachten.
- 8.3. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung.
- 8.4. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, etwaige Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Blefa in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen der Vertragsleistung, der Rohmaterialien und des Bearbeitungsprozesses bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Blefa. Der Lieferant hat Blefa proaktiv über nicht-konforme Prozesse oder Produkte zu benachrichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen für 10 Jahre elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen Blefa und dem Lieferanten beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind.
- 8.5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung des Supplier Code of Conduct von Blefa, welcher auf www.blefa.com eingesehen werden kann.
- 9. Gewährleistung, Haftung, Versicherung**
- 9.1. Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab Eingang der Vertragsleistung bei Blefa auftreten. Bei Werk- oder Warenlieferungen beginnt die Frist ab Gefahrenübergang oder, sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, mit der Abnahme. Diese Frist geht kürzeren gesetzlichen Gewährleistungsfristen vor. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungsfrist für die reparierte oder neu gelieferte Leistung mit dem Datum der Inbetriebnahme neu.
- 9.2. Dispositive gesetzliche Prüfungs-/Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Leistungsempfängers und entsprechenden Fristen werden ausgeschlossen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Insbesondere besteht auch soweit eine Abnahme vereinbart ist, keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt die Mängelanzeige durch Blefa als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb der 24-monatigen Gewährleistungsfrist beim Lieferanten eingeht. Die Mängelansprüche stehen Blefa auch dann zu, wenn ein Mangel Blefa bei Lieferung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.3. Die Ansprüche von Blefa richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AEB oder einzelvertraglichen Regelungen nichts anderes ergibt. Blefa kann insbesondere nach eigener Wahl auch eine mangelhafte Lieferung zurückweisen und die Nachlieferung einwandfreier Ware verlangen oder eine mangelhafte Vertragsleistung annehmen und Gewährleistungsansprüche geltend machen.
- 9.4. Ist der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Blefa durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten) – nicht innerhalb einer von Blefa angesetzten, angemessenen Frist erfolgreich nachgekommen oder ist eine Nachbesserung für Blefa unzumutbar (etwa bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwendung unverhältnismäßiger Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Blefa gegenüber ihren Abnehmern) so kann Blefa den Lieferanten über diese Umstände unterrichten und ohne Fristansetzung die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 9.5. Im Übrigen ist Blefa bei einem Sach- oder Rechtsmangel zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Blefa nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.
- 9.6. Der Lieferant haftet für sämtliche Blefa aufgrund von Mängeln der Sache unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden.
- 9.7. Das Recht auf Schadensersatz, auch wegen Schäden an anderen Gegenständen als dem Liefergegenstand, insbesondere auf Schadensersatz wegen fehlgeschlagener Nacherfüllung, bleibt im gesetzlich geregelten Umfang ausdrücklich vorbehalten.
- 9.8. Für Zulieferungen haftet der Lieferant stets wie für eigene Leistungen.
- 9.9. Der Lieferant erstattet Blefa und ihren Kunden auch sämtliche Aufwendungen, die vorsorglich oder im Zusammenhang mit Produktfehlern zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
- 9.10. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten, in der sämtliche etwaige Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf erstes Verlangen von Blefa zu erbringen.
- 10. Produkthaftpflicht und Produzentenhaftung**
- 10.1. Wird Blefa von Dritten (etwa ihren Abnehmern) gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Produkthaftpflichtrechts oder des Deliktsrechts, belangt für direkte oder indirekte Schäden, die auf eine mangelhafte Vertragsleistung des Lieferanten zurückzuführen sind, so hält der Lieferant Blefa schadlos und stellt sie von diesen Ansprüchen frei durch die Erstattung sämtlicher diesbezüglicher Aufwendungen und Kosten. Blefa verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Blefa kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung aus Produkthaftpflicht geführt haben.
- 10.2. Drängt sich nach Einschätzung von Blefa wegen einer fehlerhaften Vertragsleistung ein Produkterückruf auf, so informiert Blefa den Lieferanten hierüber – soweit

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren, Energie und Dienstleistungen (im Folgenden „AEB“)

möglich und zumutbar – unverzüglich und unbeschadet Blefas Rechte. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Mängel der Liefergegenstände notwendig geworden ist.

- 10.3. Die Ansprüche Blefas gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber Blefa, das heißt gemäß den Regeln des anwendbaren Rechts, insbesondere des Produkthaftpflicht- oder Deliktsrechts.
- 10.4. Der Lieferant hat, soweit seine Leistungen der gesetzlichen Produkthaftpflicht unterstehen, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 1,0 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Beistellungen

Durch Blefa beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der Blefa. Sie sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Blefa angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Blefa über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch Blefa.

12. Werkzeuge

- 12.1. Sofern nicht anders vereinbart, gehören bestellte Werkzeuge mit Zahlung des Vertragsentgelts Blefa. Sie können leihweise beim Lieferanten verbleiben. In diesem Fall ist der Lieferant nur mit schriftlicher Genehmigung von Blefa berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als Eigentum von Blefa zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Werkzeuge.
- 12.2. Bei etwaigem Miteigentum an einem Werkzeug steht Blefa ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im Eigentum bzw. Miteigentum von Blefa stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen.
- 12.3. Auf Verlangen von Blefa hat der Lieferant die Werkzeuge sofort an Blefa herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat Blefa nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Vertragsstörung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

13. Software

- 13.1. Die Schutzrechte an im Liefergegenstand eingebetteter oder mit dem Liefergegenstand mitgelieferter Standardsoftware verbleiben beim Lieferanten. Sämtliche Nutzungsrechte zum bestimmungsgemäß Gebrauch der Vertragsleistung werden Blefa kostenlos, weltweit, nicht-exklusiv, unbefristet und mit der Befugnis der Übertragung bzw. Unterlizenzierung an Dritte eingeräumt.
- 13.2. Im Übrigen gelten in Bezug auf Schutzrechte an Software, insbesondere für spezifisch für oder mit oder unter Anleitung von Blefa entwickelte Software, die Bestimmungen von Art. 7.
- 13.3. Die Verwendung von Open Source Software im Liefergegenstand ist nur zulässig, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist oder der Lieferant Blefas schriftliche Zustimmung eingeholt hat. Diesfalls hat der Lieferant mit dem Liefergegenstand alle Dateien und Dokumente mitzuliefern, welche die ursprünglichen Lizenzgeber für die Weiterverbreitung der Open Source Software-Komponente vorschreiben (z.B. Source Code, Lizenzbestimmungen, Warranty Disclaimer, Urheberschaftshinweis).
- 13.4. Soweit zum Lieferumfang eine nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung der Vertragsleistung bereit, nach den Vorgaben von Blefa Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

14. IX. LFGB, RoHS, REACH- und PAK-Verordnung

- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich die gesetzlichen Vorschriften aus den entsprechenden Richtlinien bzw. Verordnungen einzuhalten und stellt Blefa auf Anforderung die entsprechende Dokumentation in Form einer gesetzlich anerkannten Bescheinigung zur Verfügung.
- 14.2. Der Lieferant trägt die Kosten der Prüfungen nebst Bescheinigungen.

15. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

- 15.1. Naturkatastrophen, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Kriege, Bürgerunruhen, Revolutionen, Aufstände, Epidemien, nationale Notlagen, Sabotagen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die Blefa für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren. Die ausbleibende oder fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung des Lieferanten oder andere Störungen in der Lieferkette des Lieferanten stellen keine Höhere Gewalt dar.
- 15.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren, Energie und Dienstleistungen (im Folgenden „AEB“)

Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er Blefa nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion für die Vertragsleistung zu Blefa oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

16. Abtretung, Teilunwirksamkeit, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Blefa darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung wird Blefa ohne wichtigen Grund nicht versagen.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftragnehmer einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- 16.3. Auf diese AEB und alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen Blefa und dem Lieferanten ist ausschließlich das das am Blefa-Domizil geltende Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention) und des anwendbaren Kollisionsrechts.
- 16.4. Ausschließliche Gerichtsstand für alle mit diesen AEB in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das Domizil von Blefa. Blefa behält sich indessen vor, den Lieferanten auch an den ordentlichen Gerichtsständen oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung, in deren Zusammenhang der Streit steht, zu belangen.